

Thomas Feltes / Detlef Kabuth

Die Politik schützt den Sport vor Wettmanipulation. Warum?

Eine kritische Betrachtung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

Der Beitrag setzt sich mit einem Referentenentwurf der Bundesregierung auseinander, der die Manipulation von Sportwettbewerben und den Sportwettbetrug unter Strafe stellen soll. Durch die neuen Straftatbestände sollen insbesondere die Integrität des Sports und dessen wirtschaftliche Bedeutung geschützt werden. Der Beitrag zeigt auf, dass es weder ein geeignetes zu schützendes Rechtsgut gibt noch eine besondere Strafwürdigkeit – über bereits bestehende Sanktionsmöglichkeiten hinaus – hinsichtlich der Manipulation von Sportwettbewerben besteht. Ebenso besteht im Hinblick auf die bereits bestehende Strafbarkeit des Sportwettbetrugs durch die Betrugsvorschriften und die Sanktionsmöglichkeiten der Sportverbände, deren Kernaufgabe es ist, Regelverletzungen durch sonstige Manipulationen von Sportwettbewerben zu ahnden, kein weitergehendes Strafbedürfnis durch die Schaffung neuer Straftatbestände.

Schlagwörter: Manipulation von Sportwettbewerben, Referentenentwurf, Integrität des Sports, Rechtsgut, Strafbedürfnis

Politics protects sports from bet-manipulations – but why?

This Article deals with the German federal government's draft law against match-fixing and sports bet fraud. The new offenses particularly aim at protecting the integrity of the sport and its economic significance. The article shows that there is no legal interest suitable to be protected in these contexts. It is further argued that there is no conduct regarding the manipulation of sports contests which is not already covered and punishable by existing law. The same applies to the law on sports bet fraud, in addition to the fact that sporting organizations already have the primary obligation and capacity to sanction match-fixing and other sports-related violation. Therefore the creation of new law either in the field of match-fixing or sports-bet fraud is unnecessary.

Keywords: match-fixing, integrity of sports, culpability, legal interest, draft law

DOI: 10.5771/0934-9200-2017-1-91

A. Einführung

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung heißt es: „Sportwettbetrug und Manipulationen von Sportwettbewerben beeinträchtigen die **Integrität des Sports** und schädigen in betrügerischer Weise das **Vermögen anderer**. Sie untergraben die Glaubwürdigkeit und Authentizität des sportlichen Kräftemessens und gefährden dadurch den Sport in seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung.“ Ausweislich des Referentenentwurfs¹ machen es die herausragende gesellschaftliche Rolle des Sports, seine große wirtschaftliche Bedeutung sowie die mit ihm verbundenen Vermögensinteressen erforderlich, den Gefahren von Sportwettbetrug und Manipulationen von Sportwettbewerben für die Integrität des Sports und das Vermögen anderer, auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten. Der Gesetzesentwurf sieht als Kern die Einführung der folgenden Straftatbestände vor:

Sportwettbetrug, § 265c StGB. Dieser Tatbestand soll Manipulationsabsprachen unter Strafe stellen, die im Zusammenhang mit einer Sportwette stehen. Er erfasst ohne Einschränkungen alle Wettbewerbe des organisierten Sports, weil Sportwetten gerade auch auf manipulierte Wettbewerbe der unteren Ligen bzw. des Amateursports gesetzt würden.

Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe, § 265d StGB. Dieser Tatbestand erfasst Manipulationsabsprachen auch ohne Bezug zu Sportwetten, wenn sich die Absprache auf hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter bezieht und damit spürbare finanzielle Auswirkungen insbesondere für Sportler und Vereine haben kann.

Beide Straftatbestände sind an das geltende Korruptionsstrafrecht angelehnt (im Wortlaut an § 299 StGB) und als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestaltet. Darüber hinaus sieht der Entwurf für beide Straftatbestände die Anwendbarkeit des erweiterten Verfalls nach § 73d StGB und die Einführung von Regelbeispielen für besonders schwere Fälle (als § 265e StGB) sowie für die besonders schweren Fälle die Befugnis zur TKÜ durch Änderung des § 100 a Abs. 2 StPO vor.

B. Strafwürdigkeit

Bei der Einführung eines neuen Straftatbestandes stellt sich immer die Frage, ob es einen legitimen Zweck für die gesetzgeberische Maßnahme gibt. Diese Frage beinhaltet die Frage nach der Strafwürdigkeit eines Verhaltens. Die Manipulation von Sportwettbewerben erscheint auf den ersten Blick zwar verwerflich, aber möglicherweise nicht zwingend strafwürdig. Daher ist zunächst zu prüfen, ob durch die Manipulation sportlicher Wettbewerbe ein **Rechtsgut** gefährdet ist, dessen Schutz den Eingriff des Strafrechts rechtfertigt, denn als zentrale Aufgabe des Strafrechts wird nach h.M.² der

1 Verfügbar unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Ref_Spielmanipulation.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

2 Vgl. z.B. Roxin 2006, § 2 Rdz. 1; Kudlich JA 2007, 90 m.w.N.

Schutz von Rechtsgütern angesehen. Die Frage nach der Strafwürdigkeit kann also ohne die Frage nach dem geschützten Rechtsgut nicht beantwortet werden. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Auffassung vertreten, dass der Gesetzgeber das Rechtsgut selbst bestimmen kann.³ Er müsse bei der Normschaffung lediglich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots beachten. Im Grunde setzt die Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Rechtsgutslehre aber bereits voraus, denn man braucht einen Bezugspunkt für die Beurteilung eines Eingriffs als geeignet, erforderlich und angemessen.⁴ Letztlich wird auch nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dem Rechtsgut als wesentliches Element eines Straftatbestandes keine komplette Absage erteilt, sondern das Strafrecht wird und muss weiterhin als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes angesehen werden.

Eng hiermit zusammen hängt die rechtspolitische Bedeutung des Rechtsgüterschutzgedankens. Wird deutlich, dass für ein – vielleicht neu entstandenes oder neu entdecktes – Rechtsgut noch keine oder keine den veränderten Bedrohungsmöglichkeiten adäquaten Schutzmechanismen bestehen, dann muss sich der Gesetzgeber die Frage stellen, ob die entsprechenden Güter gegen die jeweiligen Bedrohungen auch strafrechtlich geschützt werden müssen.⁵

I. Die Integrität des Sports als taugliches Rechtsgut

Der Referentenentwurf nennt zwei solche Rechtsgüter, von denen eines neu ist: Die Integrität des Sports. Hierbei handelt sich um ein Kollektivrechtsgut, das unabhängig von konkreten Verletzungen Interessen Einzelner schutzbedürftig sein soll. Zunächst fällt auf, dass das Rechtsgut „Integrität“ sowohl sprachlich als auch in seiner Funktionalität weitgehend unbestimmt und in den Konturen unscharf ist. Was meint der Begriff „Integrität des Sports“ überhaupt? Integrität ist eine ethische Forderung des philosophischen Humanismus nach möglichst weitgehender Übereinstimmung zwischen den eigenen Idealen und Werten und der tatsächlichen Lebenspraxis.⁶ Konkret gemeint ist vorliegend offenbar die Einhaltung sportlicher Grundsätze wie Fairness, Chancengleichheit und gerechter Wettkampf. Das sind sicherlich gewichtige – im Sport sogar zentrale – Werte. Es handelt sich aber dennoch „nur“ um ein rein ethisch-moralisches Konzept: Die Zielsetzung, moralische oder ethische Grundwerte zu schützen bietet jedoch keine Legitimation für eine strafrechtliche Sanktionierung, da diese kein fundamentales Verfassungsgut darstellen. Es handelt sich zudem um einen bloß moralischen Anspruch, der auch im Sport selbst nicht absolut verstanden wird (Akzeptanz verschiedener Verhaltensweisen, die einer Manipulation ähneln, wie z.B. taktische Fouls,

3 BVerfGE 120, 224, zitiert nach juris, Rdz. 35.

4 So *Hassemer*, zitiert nach *Greco* ZIS 2008, 234, 238; vgl. auch *Kudlich* JA 2007, 90, 91 und *Bösing* (2014), 135.

5 *Kudlich* a.a.O.

6 Vgl. nur die Definition bei Wikipedia, Stichwort: Integrität.

Einsatz von B-Mannschaften in Turnieren u.ä.).⁷ Als „Rechtsgut“ mit moralischen und ethischen Kategorien lässt es die Grenze zwischen der Ahndung strafwürdigen Verhaltens mit dem Ziel des Rechtsgüterschutzes und die Sanktionierung moralisch verwerflichen oder unethischen Verhaltens verschwimmen. Die „Integrität des Sports“ stellt somit kein taugliches Rechtsgut für die neuen Vorschriften dar. „Um Lücken im Bereich des gewollt lückenhaften Individualrechtsgüterschutzes schließen zu können [...] formuliert man als Begründung für die Schaffung einer neuen Strafnorm ein blumiges Allgemeinrechtsgut“.⁸

II. Das Vermögen anderer als taugliches Rechtsgut

Auch hier ist zweifelhaft, ob es sich bei dem Rechtsgut „Vermögensinteressen anderer“ um ein taugliches Rechtsgut für die beabsichtigten Strafnormen handeln. Zunächst ist zu fragen, wer durch Manipulationen des Sportwettbewerbs einen Vermögensschaden erleidet.⁹ Der Wettanbieter beim Sportwettbetrug erleidet sicherlich einen solchen Schaden. Aber dessen Vermögen ist bereits durch § 263, 263a StGB (Strafbarkeit des Manipulators) ausreichend geschützt und Spieler, Trainer, Schiedsrichter oder Funktionäre machen sich nach §§ 27, 263 bzw. 263a StGB strafbar. Der Zuschauer mag verärgert sein, wenn er von einem verschobenen Spiel erfährt, aber ein Vermögensschaden ist hier kaum zu fassen, da jedenfalls die Unterhaltung gegeben war. Der Veranstalter kann mittelfristig durch Zuschauerrückgang einen (Vertrauens-)Schaden erleiden, wie wir dies in Ländern und in Sportarten (von zuletzt Tennis über Handball, Cricket bis hin zum Sumo-Ringen) erleben, die massiv von Wettmanipulationen betroffen sind.¹⁰ Dabei kann dies jedoch nur selten direkt mit einer konkreten Manipulation in Verbindung gebracht werden; vielmehr sind es Entwicklungen über Jahre hinweg, die das Vertrauen in bestimmte Sportarten in bestimmten Ländern untergraben. Eine monokausale Erklärung dieses Vertrauensverlustes und damit ggf. zusammenhängender Zuschauerrückgänge allein wg. Manipulationen dürfte schwer nachweisbar sein, da meist auch andere Faktoren (wie z.B. Gewalt im Stadion) eine Rolle spielten. Angesichts der mit Sportwettbewerben verbundenen Unwägbarkeiten (Tagesform, Glück, unvorhersehbare Ausfälle von Spielern etc.) ist die Aussicht, einen sauberen Wettkampf auf jeden Fall zu gewinnen, für Konkurrenten wohl nur eine nicht hinreichend konkretisierte Erwartung, die jedenfalls noch nicht zum strafrechtlichen Vermögensbegriff gezählt

7 *Hefendebl*, Fragenkatalog zum Expertentreffen am 19. Mai 2014 im Bundesministerium des Innern, Bonn. Schriftliche Antworten der Expertinnen und Experten. o.S., verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmeldungen/stellungnahmen-experten-spielmanipulation.pdf?__blob=publicationFile.

8 *Krack* ZIS 2011, 475, 480.

9 Vgl. zum Folgenden auch *Kudlich* JA 2007, 90, 93.

10 Vgl. dazu die Beiträge in *M.R. Habersfeld, D. Sheehan* 2013 sowie zum Zusammenhang zwischen Spielmanipulationen und Wettbetrug <http://www.interpol.int/Crime-areas/Integrity-in-Sport/Integrity-in-sport> sowie den umfangreichen Bericht *Fighting against the Manipulation of Sports Competitions* des Sorbonne-ICSS Programme on Ethics and Sport Security. Paris 2014.

wird. Anders ausgedrückt: durch dieses Rechtsgut wird eine weitreichende Vorfeldstrafbarkeit für ein Umfeld begründet, bei dem aufgrund der Unvorhersehbarkeit des Sportereignisses noch kein schutzwürdiges Vertrauen auf die genaue Vorhersehbarkeit des Ausgangs bestehen kann. Abweichend von anderen Vorfeldtatbeständen im Betrugsumfeld würde also ein neu zu schaffender Tatbestand „Sportbetrug“ das Vermögen auch in Konstellationen schützen, in denen nicht nur Nachweisprobleme bestehen, sondern dieser Schutz auch strukturell außerhalb des üblichen strafrechtlichen Vermögensschutzes stehen.

Daher sind beide genannten Rechtsgüter nicht tragfähig für die Einführung der neuen Straftatbestände. Zudem erscheint die Rechtsgutkonzeption in dem Referentenentwurf insgesamt auch inkonsistent, da der Entwurf mal die Integrität des Sports, mal die Vermögensinteressen anderer in den Vordergrund stellt.¹¹

III. Sozialschädlichkeit

Die Strafwürdigkeit eines Verhaltens und der Einsatz des Strafrechts ist zudem nur dann gegeben bzw. geboten und angemessen, wenn das Verhalten Wirkungen zeigt, die in so hohem Maße als derart sozialschädlich zu bewerten sind, dass es den Einsatz strafender Sanktionen rechtfertigt. Dabei ist immer zu beachten, dass Strafrecht nur **ultima ratio** des Rechtsgüterschutzes für die hoheitliche Reglementierung eines Lebensbereiches sein darf. Es darf nur eingesetzt werden, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist.¹²

Auf die hohe Sozialschädlichkeit der Manipulationen zielen u.a. die Argumente des Referentenentwurfs, dass der Sport von überragender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung sei und die Manipulation von Sportwettbewerben zum Verlust der Attraktivität des Sports führe mit der Folge, dass der Sport als Wirtschaftsfaktor beschädigt werde. Die Frage, ob die Integrität des Sports oder die mit ihm zusammenhängenden wirtschaftlichen Interessen von so überragender gesellschaftlicher Bedeutung sind, dass ihre Gefährdung oder Verletzung als in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich anzusehen ist, so dass sie zwingend eines strafrechtlichen Schutzes bedürfen, ist klar zu verneinen. Der Entwurf rückt den Sport in seiner Bedeutung in die Nähe des wirtschaftlichen Wettbewerbs, der durch § 299 StGB geschützt wird. Dem Sport kommt jedoch weder in wirtschaftlicher noch gesellschaftlicher Hinsicht die Wertigkeit zu, dass er für das geordnete Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung ist. Dies mag für den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs gelten, weil dieser

11 Siehe auch die gleichgelagerte Kritik von *Kracke* ZIS 2011, 475, 479 am (vergleichbaren) bayerischen Referentenentwurf aus dem Jahr 2009 für ein „Gesetz zur Bekämpfung des Dopings und der Korruption im Sport“.

12 Vgl. BVerfGE 120, 224, zitiert nach juris, Rdz. 35.

immerhin eine unverzichtbare Grundlage der marktwirtschaftlichen Ordnung darstellt. Die Schutzobjekte (Marktwirtschaft als grundlegendes Verfassungsprinzip einerseits – Profisport andererseits) sind aber von unterschiedlicher Relevanz.¹³ Sport steht schon nicht im Rang fundamentaler Verfassungsgüter, sondern wird lediglich in Landesverfassungen genannt, nicht aber im Grundgesetz. Hinzu kommt, dass bspw. im Bereich des Fußballs, aber auch in anderen Sportarten die Vermarktung der „Produkte“ quasi in Monopolstellung einzelner Verbände oder Organisationen liegt. In Deutschland sind dies der DFB sowie die Deutsche Fußball Liga (DFL). Letztere ist alleinverantwortlich für die Vermarktung der Spiele der 1. und 2. Bundesliga¹⁴ und hat damit die Möglichkeit, direkt auf Vereine und Spieler einzuwirken. Bereits 2011 hat die DFL auch als eine der ersten europäischen Profi-Sportorganisationen „als Präventionsmaßnahme zum Schutz des sportlichen Wettbewerbs“ einen externen Ombudsmann berufen.¹⁵ Zudem arbeiten DFL und DFB intensiv zusammen und bieten z.B. zusammen mit der Spielergewerkschaft VDV Präventionsmaßnahmen an.¹⁶ Allerdings geschieht dies im Verborgenen, da man in der Öffentlichkeit das Thema Spielmanipulation ungern thematisiert, um dem Image nicht zu schaden. Jedenfalls machen diese Beispiele deutlich, dass die Verbände erkannt haben, dass sie letztendlich selbst dafür sorgen müssen, dass die Integrität im Sport bewahrt wird und dass sie selbst auch über die dafür geeigneten präventiven wie repressiven Mittel verfügen.

Gegen eine das Strafrecht erfordernde Sozialschädlichkeit solcher Manipulationshandlungen spricht auch die Stellung des Spitzensports als zwar mit gesellschaftlichem Interesse verfolgtes, aber doch abgegrenztes Gebilde ohne unmittelbare soziale Auswirkungen.¹⁷ Insofern ist dies auch deutlich anders zu bewerten als Bestechungsabreden in der Wirtschaft, die Folgen bis letztlich zum Endverbraucher haben können. Für die Integrität des Sports besteht eine vergleichbare Bedeutung bzw. Wichtigkeit nicht, da es bei aller wirtschaftlichen Bedeutung für die Verbände und Vereine in erster Linie immer noch um Freizeitvergnügen und Massentertainment geht.¹⁸ Insofern müssten ggf. auch Boxkämpfe, Catch- bzw. Wrestling-Veranstaltungen, Windhund-Rennen oder Hahnenkämpfe geschützt werden, was die problematische Grenzziehung deutlich macht. Da auch und gerade der Spitzensport mittlerweile als Form der Unterhaltung angesehen wird, ist eine gesellschaftliche Relevanz in Form der Wertevermittlung nicht gegeben oder allenfalls von untergeordneter Bedeutung.¹⁹

Auch die Tatsache, dass in der Vergangenheit Wettskandale oder sonstige Manipulationen von Sportwettbewerben für beträchtliches Aufsehen gesorgt haben, rechtfertigt

13 So auch *Hefendehl* a.a.O.

14 Vgl. Bundesliga erzielt zehnten Umsatzrekord in Folge, <http://www.bundesliga.de/de/liga/news/bundesliga-report-2015.jsp>.

15 http://www.bundesliga.de/de/dflligaverband-und-dfl-benennen-dr-carsten-thiel-von-herff-als-ombudsmann_0000182146.jsp.

16 <http://www.spielergewerkschaft.de/>.

17 *Hefendehl* a.a.O.

18 *Leipold/Beukelmann* NJW-Spezial 2010, 56, 57.

19 Vgl. auch *Hefendehl* a.a.O.

keine andere Beurteilung, da öffentliches Empörungspotenzial kein hinreichender Grund für die Strafwürdigkeit eines bestimmten Verhaltens sein kann.²⁰ Insgesamt dürfte daher schon die Strafwürdigkeit der Manipulationshandlungen zweifelhaft sein.

C. Strafbedürftigkeit

Nachdem die Strafwürdigkeit von Wettmanipulation schon als zweifelhaft eingestuft werden muss, stellt sich die Frage, ob es der neuen Strafvorschriften überhaupt bedarf, dem Sportwettbetrug und der Sportmanipulation entgegenzuwirken. Besteht überhaupt ein entsprechendes Strafbedürfnis?

I. Geeignetheit

Die geplanten neuen Vorschriften müssten zunächst einmal geeignet sein, den Manipulationen entgegenzuwirken. Ein legislatives Mittel ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignet, wenn es den beabsichtigten Zweck (hier: Verhinderung von Manipulationen) erreichen oder zumindest fördern kann.

Hierauf zielen die Begründungen des Entwurfs, wonach der Betrug Manipulationen im Zusammenhang mit Sportwetten nur unzureichend erfasse, da Sportler, Trainer, Schiedsrichter bislang nur als Gehilfen bestraft werden können. Das korruptive Element der Manipulationen von Sportwettbewerben werde bislang nicht hinreichend erfasst und bloße Manipulationen ohne Wettbezug seien bislang nicht strafbar.

Damit wird offensichtlich auf den Gedanken der negativen Generalprävention und der Abschreckung abgestellt. Es gibt jedoch keine kriminologisch gesicherten empirischen Erkenntnisse darüber, dass die Schaffung von neuen Strafnormen in irgendeiner Form präventiv wirken kann. Es wurde nicht belegt, dass von den neuen Straftatbeständen eine Abschreckung ausgeht. Damit ist die Geeignetheit des Gesetzes zur Erreichung seines Zwecks zumindest zweifelhaft.

II. Erforderlichkeit

Auch die Erforderlichkeit der neuen Strafvorschriften ist nicht gegeben. Der Referentenentwurf ist insoweit schon lückenhaft, als er keine rechtstatsächliche Begründung dafür enthält, dass die bisherigen Regelungen nicht ausreichen. In der Vergangenheit bekanntgewordene Manipulationen, begonnen mit dem „Bundesliga-Skandal“ 1971, in den vor allem Schalke 04 verwickelt war, über die „Affäre Hoyzer“ (2005) und der Fall Ante Sapina (2011/12)²¹ haben die Bedeutung des Wettkampfsports nicht nachhaltig

²⁰ Vgl. *Leipold/Beukelmann*, NJW-Spezial 2010, 56, 57.

²¹ 1971 waren 52 Spieler, zwei Trainer, sechs Manager und zwei Vereine vom DFB sanktioniert worden; vgl. zu den späteren Ereignissen *Feltes* 2013, 15 – 30.

beeinträchtigt²², so dass eine Strafbedürftigkeit durch neue Normen zweifelhaft erscheint. Empirische Belege zur These einer starken oder verstärkten Korruption z.B. im Fußball (aber auch anderen Sportarten mit Breitenwirkung) liegen für Deutschland bislang nicht vor – auch deshalb, weil die Sportverbände sich bislang geweigert haben, entsprechende Untersuchungen selbst durchzuführen oder externe Untersuchungen zu unterstützen. Solange aber die Verbände selbst keinen solchen Nachweis führen und zudem keinen entscheidenden Beitrag zur Integrität des Sports leisten (sieht man einmal von doch eher halbherzigen Präventionsseminaren vor allem für Nachwuchsspieler ab) und solange zu befürchten ist, dass sie möglicherweise sogar bestehende oder neu geschaffene Vorschriften um- oder hintergehen (wie die aktuellen Fälle um FIFA, UEFA und DFB zeigen), solange sollte sich der Gesetzgeber nicht einmischen, weil ansonsten das scharfe Schwert der Strafrechts stumpf wird. Der Gesetzgeber sollte sich davor hüten, durch Gesetze, die erkennbar wirkungslos sind oder sein werden, dazu Vorschub zu leisten.

Hinzu kommt, dass wir international und sogar europaweit keine einheitliche Rechtslage in diesem Bereich haben, das Phänomen jedoch eindeutig weltweit verbreitet ist und die Strukturen daher transnational aufgebaut sind. Ob und inwieweit hier ein nationales Gesetz hilfreich sein kann, ist unklar. Man wird dies eher bezweifeln dürfen, zumal sich die EU in der sog. „KEA-Studie“ zwar für einheitliche Regelungen ausgesprochen hat (und gleichzeitig die absolute Unterschiedlichkeit in den untersuchten 27 Ländern festgestellt hat).²³

Auch das (unterstellte oder angenommene) Bestrafungsbedürfnis in der Bevölkerung und/oder bei Sportverbänden stellt kein valides Argument für eine Pönalisierung dar.²⁴ Der Sportwettbetrug ist bereits nach §§ 263, 263a StGB ggBfs. §§ 263, 263a, 27 StGB strafbar für alle Beteiligten. Soweit der Referentenentwurf meint, die Betrugsvorschriften hätten die Praxis vor Anwendungs- und Nachweisschwierigkeiten gestellt, ist dies im Ergebnis kein Argument für neue Strafnormen, denn Aufgabe eines Gesetzes ist es nicht, polizeiliche oder justizielle Beweisprobleme zu vereinfachen, nach dem Motto: Wir senken die Strafbarkeitsschwelle soweit, bis wir endlich Ermittlungs- und Strafverfahren gegen mögliche Verdächtige durchführen können. Zuvorderst muss die Frage nach der Strafwürdigkeit des Verhaltens stehen. Wie dargelegt bedarf eine materiell-rechtliche Strafnorm insbesondere der Rechtfertigung durch ein zu schützendes Rechtsgut. Die Strafnorm darf nicht nur Vehikel zur Verdachtsschöpfung oder zur Erleichterung des Nachweises dessen sein, was eigentlich strafwürdig ist.²⁵ Aufgabe des

22 Das gilt auch für die aktuell (Anfang 2016) kaum stattfindende Diskussion um verschobene Tennis-Matches, an denen 16 Tennisprofis aus den TOP 50 beteiligt gewesen sein sollen und sogar Spiele in Wimbledon betroffen sein sollen.

23 “Match-fixing in sport. A mapping of criminal law provisions in EU 27”. KEA March 2012. http://ec.europa.eu/sport/news/documents/study-sports-fraud-final-version_en.pdf.

24 So auch *Wohlers*, Fragenkatalog zum Expertentreffen am 19. Mai 2014 im Bundesministerium des Innern, Bonn. Schriftliche Antworten der Expertinnen und Experten. o.S.

25 So zutreffend BRAK, Stellungnahme Nr. 29, Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport, S. 4 unter Verweis auf den Bundesratsbeschluss vom 29.11.2013 (BR-Drucks. 266/13, S. 11); *Fischer StGB*, § 264 Rdz. 2.

Strafrechts darf und kann es nicht sein, fehlende Kontrollmöglichkeiten zu ersetzen, da ansonsten das Strafrecht endgültig zu einem funktionalen Instrument wird, das seiner Aufgabe, ultima ratio des Rechtsgüterschutzes zu sein, zuwiderläuft. Zudem wäre eine größere Effektivität des Ermittlungsinstrumentariums kein Argument für den Einsatz von Strafrecht, weil damit das Pferd vom Schwanz aufgezäumt wird. Nur ein Verhalten, das so sozialschädlich ist, dass es mit Kriminalstrafe geahndet werden muss, rechtfertigt den Einsatz von grundrechtssensiblen Eingriffsbefugnissen der StPO.²⁶

Eine Strafbarkeitslücke besteht allerdings im Hinblick auf die Manipulationen von Sportwettkämpfen ohne Wettbezug, was aber nicht bedeutet, dass deshalb der Einsatz des Strafrechts erforderlich ist. Der Sport ist als Ausfluss von Art. 9 Abs. 1 GG in seinem Kern autonom. Art. 9 GG beinhaltet das Recht Vereine/Verbände zu gründen und sichert auch das Recht zu, eigene Regeln zu setzen, diese Regeln selbstständig zu überwachen sowie eigene Sozialwerte zu entwickeln.²⁷ Der Sport definiert daher auch selbst, was er als integer ansieht, nämlich die Einhaltung der Grundsätze von Fairness, Chancengleichheit und Gerechtigkeit des Wettbewerbs.²⁸ Diese Werte hat der Sport selbst geschaffen, sie bilden den Kern seiner Autonomie. Aus Art. 9 Abs. 1 GG folgen daher die Prinzipien der Verbandsautonomie und der Subsidiarität staatlichen Handelns im Bereich des Sports, wobei letzteres auf dem Gebiet des Strafrechts durch den ultima-ratio-Grundsatz verstärkt und betont wird.

Es ist daher grundsätzlich Aufgabe der Sportverbände, sich im Sinne einer Selbstregulierung um die „Integrität“ des Sports zu kümmern. Tatsächliche Manipulationen eines Sportwettbewerbes (ohne unmittelbare Bereicherungsabsicht) stellen Regelverletzungen dar und fallen als solche in den Kernbereich der Sportgerichtsbarkeit.²⁹ Sie dürfen nicht zuletzt mit Blick auf den ultima-ratio-Grundsatz nicht durch eine Kriminalstrafe sanktioniert werden. Zudem müssen gesellschaftliche Probleme, so sie denn bestehen, dort angegangen werden, wo sie ihre Wurzeln haben. Und diese Wurzeln liegen im Fall der Manipulation sportlicher Wettbewerbe eindeutig auf der Ebene der Verbände und der dort tätigen Aktiven.

Die Einmischung des Staates in die Belange des privatrechtlich organisierten Sports bedeutete zudem eine elementare Systemverschiebung zwischen Staat und Sport, da die grundsätzlich dem Sport obliegende Gewährleistung eines fairen Wettkampfs, mithin die Einhaltung der Regeln, fortan vom Staat wahrgenommen würde.³⁰

Der Referentenentwurf meint, verbandsinterne Sanktionen reichten nicht, da diese mit ihrem Unwerturteil hinter strafrechtlichen Urteilen zurückblieben, sie nicht in gleicher Weise den Unrechtsgehalt von korruptiven Verhaltensweisen zum Ausdruck brächten wie strafrechtliche Sanktionen, sich nur an die eigenen Verbandsmitglieder, nicht aber gegen Dritte richteten und den Sportverbänden/Sportgerichten die für eine wirksame Rechtsdurchsetzung notwendige Eingriffsbefugnis und Aufklärungsmög-

26 *Hefendehl* a.a.O.; DAV, ebenda, o.S.

27 Vgl. *Bösing*, a.a.O., S. 156 m.w.N.

28 S. z.B. die Zulässigkeit bestimmter Schläge beim Boxsport.

29 Vgl. auch *Woblers* a.a.O.

30 *Nolte* 2005, 127 (143); s.a. *Glocker* 2009, 292.

lichkeiten fehlten. Diese Einwände greifen im Ergebnis nicht, denn das Sport- und Verbandsdisziplinarrecht weist einschneidende, nachhaltige und zeitnahe Sanktionen gegen Personen auf, die aus finanziellen oder ideellen Gründen Wettkämpfe manipulieren, z.B. Sperren, Vertragsstrafen, Verbandsausschluss. Es liegt zudem auf der Hand, dass für einen Sportler, Trainer oder Schiedsrichter eine jahrelange oder lebenslange Sperre eine wesentlich einschneidendere und spürbarere Sanktion darstellt als eine Geld- oder Bewährungsstrafe. Hinzu kommt die Reaktion von Sponsoren und Medien auf Bestechungsskandale, die für einen Sportler, Trainer oder Schiedsrichter schwerste Folgen haben können (von sozialer Ächtung bis zum Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage).³¹ Eine größere Effektivität des Strafrechts ist vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen, zumal Dritte, die bei reinen Spielmanipulationen aus ideellen Gründen involviert und nicht Mitglied des Sportverbands sind, in der Praxis kaum vorkommen dürften. Eine solche verbleibende Strafbarkeitslücke wäre daher hinzunehmen und verkräftbar.

D. Fazit

Die Einführung der neuen Strafrechtsnormen ist weder erforderlich noch stellt sie eine sinnvolle Ergänzung des Strafrechts dar. Diese Art von Gesetzgebung versteht Strafrecht nicht als Rechtsgüterschutz, sondern als Instrument allgemeinpolitischer Steuerung.³² Letztlich handelt es sich um Symbolpolitik, die zum einen der Beschwichtigung der Bevölkerung dienen und zum anderen die Handlungsfähigkeit des Staates bzw. des Gesetzgebers demonstrieren soll.

Literatur

Bösing (2014) Manipulationen im Sport und staatliche Sanktionsmöglichkeiten. Zur Notwendigkeit eines neuen Straftatbestandes gegen Bestechlichkeit und Bestechung im Sport

Feltes (2013) Match Fixing in Western Europe, in: Haberfeld, Sheehan (Ed.), Match-Fixing in International Sports. Existing Processes, Law Enforcement, and Preventive Strategies

Fischer (2015) Strafgesetzbuch und Nebengesetze Kommentar, 62. Aufl.

Glocker (2009) Die strafrechtliche Bedeutung von Doping: De lege lata und de lege ferenda

Haberfeld, Sheehan (Ed.) (2013) Match-Fixing in International Sports. Existing Processes, Law Enforcement, and Preventive Strategies

31 Vgl. hierzu BRAK, a.a.O., S. 6.

32 Vgl. *Hassemer*, NStZ 1989, 553, 558.

Hassemer Darf es Straftaten geben, die ein strafrechtliches Rechtsgut nicht in Mitleidenschaft ziehen?, in: Hefendehl/Wohlers/v. Hirsch (Hrsg.), *Die Rechtsguttheorie*, 2003, 57ff., 60; zitiert nach: *Greco*, Was lässt das Bundesverfassungsgericht von der Rechtsgutslehre übrig? Gedanken anlässlich der Inzestentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in: *ZIS* 2008, 234

Krack Bestechlichkeit und Bestechung von Sportschiedsrichtern – eine Straftat? Zu § 299 StGB und § 6 SportSG-E, in: *ZIS* 2011, 475

Kudlich An den Grenzen des Strafrechts, in: *JA* 2007, 90

Leipold/Beuckelmann Das Strafrecht und die Lauterkeit des sportlichen Wettbewerbs, in: *NJW-Spezial* 2010, 56

Nolte (2005) Staatliche Verantwortung zur Bestrafung des Dopings?, in: K. Vieweg (Hrsg.) *Perspektiven des Sportrechts*

Roxin (2006) *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Band I, 4. Aufl.

Kontakt:

Prof. Dr. Thomas Feltes

Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft

Ruhr-Universität Bochum

Dr. Detlef Kabuth

ehemaliger Doktorand an der juristischen Fakultät der RUB

Korrespondenzadresse: thomas.feltes@rub.de